

Neufassung der Studienordnung (Satzung) für den nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft für Juristen/Juristinnen (Master of Arts) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel

Aufgrund des § 52 Abs. 10 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetzes -HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184) wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Wirtschaft vom 17. Oktober 2007 die folgende Satzung erlassen:

Erster Abschnitt: Spezifische Regeln zum Studiengang

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der jeweils gültigen Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft und der Prüfungsverfahrensordnung der Fachhochschule Kiel Ziel, Aufbau und Inhalt eines Studiums im nicht-konsekutiven Masterstudiengang Betriebswirtschaft für Juristen/innen zum Master of Arts (MA) am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Studienziel und Studium

(1) Ziel des Studiums ist die Heranbildung von Führungskräften für wirtschaftliche, juristische und administrative Aufgabenbereiche. Im Rahmen des Studiums kann mit dem Master of Arts, abgekürzt MA, ein weiterführender berufsqualifizierender Abschluss erworben werden, der wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen beinhaltet. Das Studium mit seinem stärker anwendungsorientierten Charakter auf wissenschaftlicher Grundlage soll auf die Übernahme von Führungsaufgaben im betrieblichen Management vorbereiten, indem die Absolventinnen und Absolventen durch Kenntnis des betriebswirtschaftlichen Instrumentariums in die Lage versetzt werden, selbstständig und verantwortungsvoll praktische Managementprobleme an der Nahtstelle zwischen Wirtschaft und Recht zu lösen.

(2) Die Übernahme betriebswirtschaftlicher Führungsaufgaben erfordert neben dem Fachwissen auch Führungswissen und Führungstechniken sowie Reife, Sicherheit, Entscheidungsfreude und Verantwortungsbewusstsein. Dementsprechend ist das stärker anwendungsorientierte Studium zum Master of Arts auch auf den Erwerb entsprechender Methoden- und Sozialkompetenzen auf wissenschaftlicher Grundlage sowie auf die Förderung der Persönlichkeitsbildung ausgerichtet.

§ 3 Studieninhalte

- (1) Die Inhalte des Studiums ergeben sich gemäß Anlage 1 zu dieser Studienordnung.
- (2) Weiterhin gehören zum Studieninhalt eine Master-Thesis und ein berufspraktischer Studienteil.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des berufspraktischen Studienteils

- (1) Der berufspraktische Studienteil soll in der Regel ab dem dritten Studienhalbjahr absolviert werden.
- (2) Die Dauer des berufspraktischen Studienteils muss insgesamt 12 Wochen betragen. Eine zeitliche Teilung ist nur im begründeten Ausnahmefall möglich. Über die Ausnahme entscheidet das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft.
- (3) Die Einzelheiten des berufspraktischen Studienteils regeln sich nach §§ 9 ff. dieser Satzung.

Zweiter Abschnitt: Allgemeine Regeln

I. Studium

§ 5 Studium

Die vorgeschriebenen und empfohlenen Lehrveranstaltungen sind für den vollen Studienerfolg selbstständig vor- und nachzubereiten.

II. Lehrveranstaltungen

§ 6 Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen

(1) Veranstaltungsarten sind:

- a) Vorlesung: Vermittlung des Lehrstoffs ohne Aussprache,
- b) Lehrvortrag: Vermittlung des Lehrstoffs mit Aussprache,
- c) Übung: Verarbeitung und Vertiefung des Lehrstoffs in theoretischer und praktischer Anwendung,
- d) Seminar: Bearbeitung von Spezialgebieten durch Diskussionen gegebenenfalls mit Referaten der Teilnehmer,
- e) Projekte: Bearbeitung praktischer Fragestellungen in Gruppen an der Hochschule mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- f) Berufspraktischer Studienteil: Praktische Tätigkeiten in einem Betrieb mit fachlicher Betreuung durch Hochschullehrerin oder Hochschullehrer,
- g) Exkursion: Studienfahrt mit Begleitung zur Vertiefung des Stoffes durch Einblicke in die Praxis.

(2) Art und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie deren Anteil am zeitlichen Gesamtumfang und Zuordnung zu den einzelnen Semestern sind im jeweiligen Regelstudienplan festgelegt.

(3) Die Lehrveranstaltungen der Module erhalten Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS).

§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Veranstaltungen gemäß § 4 Abs. 5 HSG

(1) Nach § 4 Abs. 5 HSG hat jede(r) Studierende der Fachhochschule Kiel grundsätzlich das Recht auf freien Zugang zu allen Veranstaltungen, sofern sich durch die Anzahl der verfügbaren Arbeitsplätze keine Beschränkung ergibt.

(2) In Seminaren und Übungen soll die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer 20 Personen nicht überschreiten.

(3) Melden sich zu einer Veranstaltung nach Absatz 2 mehr als 20 Teilnehmer und müssen diese gemäß Prüfungsordnung eine Leistung zu dieser Veranstaltung erbringen, sind Parallelveranstaltungen einzurichten. Falls das Lehrdeputat der für diese Veranstaltungen zur Verfügung stehenden Lehrkräfte erschöpft ist, sind im Rahmen vorhandener Mittel und Möglichkeiten Lehrbeauftragte anzuwerben.

(4) Kann der Veranstaltungsbedarf nicht nach Absatz 3 ausgeglichen werden, kann der Konvent für die betreffende Lehrveranstaltung die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäß Absatz 2 beschränken. Dabei sind Studierende höherer Semester bevorzugt zu behandeln; sofern mehr gleichberechtigte Bewerberinnen oder Bewerber als verfügbare Studienplätze vorhanden sind, entscheidet das Los.

III. Berufspraktischer Studienteil

§ 8 Ziel des berufspraktischen Studienteils

Ziele der berufspraktischen Tätigkeit sind die Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse auf betriebliche Problemstellungen und/oder der Erwerb fachspezifischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie das fachspezifische praktische Heranführen an Arbeiten und Aufgaben aus dem künftigen beruflichen Tätigkeitsfeld.

§ 9 Ort und Inhalt des berufspraktischen Studienteils

(1) Der berufspraktische Studienteil ist in einem Betrieb im weitesten Sinne abzuleisten.

(2) Der Betrieb soll gewährleisten, dass betriebswirtschaftliche Fragestellungen bearbeitet werden. Die Aufgaben des berufspraktischen Studienteils müssen die Studieninhalte in sinnvoller Weise ergänzen bzw. in sinnvollem Bezug zu den Studieninhalten stehen.

(3) Der Aufgabenbereich des berufspraktischen Studienteils soll Anknüpfungspunkt für die Bearbeitung der Bachelor- bzw. der Master-Thesis sein.

§ 10 Anmeldung, Anerkennung, Betreuung des berufspraktischen Studienteils und Berichte über den berufspraktischen Studienteil

(1) Ein(e) Studierende(r) meldet den berufspraktischen Studienteil vor Antritt beim Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft an. Das Praktikantenamt entscheidet über die Anerkennung der Praktikantenstelle.

(2) Über den berufspraktischen Studienteil ist jeweils ein Bericht anzufertigen. Die Erstellung dieser Berichte wird von einem Mitglied des Lehrkörpers betreut. In dem Bericht soll nicht nur Auskunft über die Tätigkeiten gegeben werden. Die/der Studierende soll vielmehr über das Zusammenspiel der Lehrinhalte an der Hochschule und dem Praktikum reflektieren.

(3) Der Nachweis über die Anerkennung des Berichtes über den berufspraktischen Studienteil wird durch die betreuende Lehrkraft ausgestellt.

§ 11 Praktikantenamt

(1) Die Organisation des berufspraktischen Studienteils erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereichs Wirtschaft. Es wird von einer Professorin oder einem Professor geleitet. Die Leiterin oder der Leiter des Praktikantenamtes wird vom Konvent des Fachbereichs Wirtschaft für drei Jahre gewählt. Das Praktikantenamt erlässt Richtlinien zur Durchführung des berufspraktischen Studienteils.

(2) Die Studierenden suchen sich selbstständig eine Praktikantenstelle. Sie werden dabei durch das Praktikantenamt unterstützt. Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Beschaffung einer Praktikantenstelle durch die Fachhochschule Kiel besteht nicht.

IV. Allgemeine Vorschriften

§ 12 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2008/09 ein Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufnehmen.

(2) Für Studierende, die vor diesem Termin ihr Studium am Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Kiel aufgenommen haben, gilt diese Ordnung ab Wintersemester 2008/09.

FACHHOCHSCHULE KIEL
Fachbereich Wirtschaft

KIEL, DEN 26. MAI 2008

Prof. Dr. D. Frosch-Wilke
- Der Dekan -

Anlage 1 zur Studienordnung: Module nach Studienhalbjahren

In diesem Studiengang erbrachte Prüfungsleistungen sind auf die Prüfungsleistungen nach der Anlage angerechnet.

Modulnummer	Modul	Studienhalbjahr				Teilsumme SWS	ECTS	
		1	2	3	4			
	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre				T h e s i s	8	10	
1.1-MA ¹	Einführung in die Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und in die Managementlehre	4						5
1.3-MA	Marketing - Grundlagen und empirische Sozialforschung		4					5
	Rechnungswesen / Steuerrecht						12	10
2.5.MA	Betriebliches Rechnungswesen	6						5
2.6	Steuerrecht		6					5
	Investition / Finanzierung						6	5
3.3	Investition und Finanzierung	6						5
	Unternehmensführung						18	30
4.6	Management Projekt I		8					10
4.7	Management Projekt II			8				15
4.9	Management Ethics		2					5
	Volkswirtschaftslehre						6	5
5.4	Volkswirtschaftslehre und -politik	6						5
	Recht						12	25
7.6	Wirtschaftsrecht - Vernetzung	4						5
W-MA IV	4 Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA IV gemäß Anlage 2	1x2	1x2	2x2				4 x 5
E	Exkursion			(2)				
P	Praktikantenseminar			2			2	5
ST	Seminar zur Thesis				2	2		
	Summe Pflicht / Wahlpflicht	28	22	14	2	66		
BS	Berufspraktischer Studienteil						5	
MT	Master-Thesis						22	
K	Kolloquium						8	
	Summe ECTS	30	30	30	30		120	

Anlage 2 zur Studienordnung: Wahlpflichtmodule Gruppe W-MA IV im Masterprogramm

Die / der Studierende hat vier Wahlpflichtmodule der Gruppe W-MA IV im Masterprogramm im Wert von 20 ECTS-Punkten zu belegen. Als Modul der Gruppe W-MA IV gilt auch ein Modul aus einem anderen Masterprogramm an anderen Fachbereichen dieser Hochschule oder an anderen Hochschulen, das wirtschaftsrechtlich relevante Inhalte behandelt und für das entsprechende Kreditpunkte nachzuweisen sind.

¹ Die mit „*-MA“ gekennzeichneten Module setzen den Inhalt der entsprechenden Module aus dem betriebswirtschaftlichen Bachelorprogramm in den spezifischen Kontext der Master-Ausbildung: Sie werden gesondert organisiert.